

KOLLEKTIVVERTRAG / SELEKTIVVERTRAG

Unwirksamkeit des Hausarztvertrages in Westfalen-Lippe

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 3. August 2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Az.: VII Verg 6/11) den Hausarztvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und den teilnehmenden Krankenkassen beanstandet und damit für unwirksam erklärt.

Sachverhalt

Nach Abschluss des KVWL-Hausarztvertrages am 3. Dezember 2008 hatte die hausärztliche Vertragsgemeinschaft (HÄVG) bei der zuständigen Vergabestelle der Bezirksregierung Arnsberg den Vertragsschluss beanstandet, weil nach ihrer Ansicht der Add-on-Hausarztvertrag der KVWL hätte ausgeschrieben werden müssen. Diese Bedenken hatte die HÄVG bereits vor Vertragsschluss gegenüber den übrigen Vertragsparteien geäußert.

Die Vergabekammer Arnsberg gab der HÄVG Recht und beanstandete den Vertrag als unwirksam. Hiergegen erhoben die teilnehmenden Krankenkassen Beschwerde zunächst zum Landessozialgericht. Da sich aufgrund des Arzneimittelverordnungsgesetzes zum 1. Januar 2011 die gerichtlichen Zuständigkeiten geändert haben, war nunmehr das OLG zuständig, § 69 SGB V.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Anders als die Vergabekammer Arnsberg kam das OLG Düsseldorf nicht zu dem Ergebnis, dass vor Abschluss des Add-on-Vertrages eine Vertragsaus-schreibung durch die Krankenkassen hätte erfolgen müssen. Allerdings, so das OLG, hätten die Krankenkassen als Auftraggeber innerhalb von 14 Kalen-dertagen vor Vertragsschluss die HÄVG gemäß § 13 S. 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV a. F.) über den Inhalt informieren müs-sen, was unterblieben sei. Rechtsfolge dieses Verstoßes gegen die Informa-tionspflicht sei deshalb die Rechtsunwirksamkeit des Vertragsschlusses.

Fazit

Der Hausarztvertrag, an dem rund 350.000 Versicherte und ca. 2500 Ärzte teilgenommen haben und deren Vergütung bei durchschnittlich 12 € pro Quartal und eingeschriebenem Versicherten lag, fällt nun für alle beteiligten Ärzte ersatzlos weg. Aufgrund der OLG-Entscheidung haben die AOK Nord-west, die Betriebskrankenkassen und die landwirtschaftlichen Krankenkassen den mit der KVWL und einigen Ärzteverbänden geschlossenen Hausarzt-vertrag zum 10. August 2011 gekündigt. Somit erfolgt die künftige Abrechnung erbrachter ärztlicher Leistungen bei den vormaligen Hausarztvertragspati-enten wieder im Rahmen des Kollektivvertrages. Die bis zum 9. August 2011 von den Ärzten abgerechneten Leistungen bleiben jedoch unberührt.



IHR PLUS IM NETZ
 Urteil: www.iww.de
 Abruf-Nr. XXX

HÄVG hatte KVWL-
 Hausarztvertrag
 beanstandet

Erforderliche
 Vorabinformation
 der HÄVG durch
 Kassen unterblieb

Eingeschriebene
 Patienten werden
 nun wieder über
 RLV vergütet